

27.02.2019

Kundeninformation REACH (Kandidatenliste vom 15.1.2019)

REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Die GAD Elektronik-Komponenten Vertriebs GmbH handelt unter anderem mit Produkten, die im chemikalienrechtlichen Sinne Erzeugnisse sind. Diese Erzeugnisse beziehen wir sowohl von europäischen als auch von außereuropäischen Lieferanten.

Die GAD vertreibt ausschließlich Erzeugnisse im Sinne von REACH. Daher sind insbesondere die folgenden Anforderungen der REACH-Verordnung von Bedeutung:

1. Informationspflicht bei Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. „Kandidatenliste“ (SVHC) zu mehr als 0,1% enthalten (REACH Artikel 33).
2. Beachtung der zulassungspflichtigen Stoffe gem. REACH Anhang XIV.
3. Beachtung der Herstell-, Inverkehrbringungs- und Verwendungsbeschränkungen gemäß REACH Anhang XVII.

Unser Ziel ist es, unsere Erzeugnisse frei von problematischen Stoffen zu halten, bzw. solche durch unbedenkliche Stoffe zu ersetzen.

Wir beachten sämtliche Zulassungspflichten für Stoffe gem. REACH Anhang XIV und die Herstell-, Inverkehrbringungs- und Verwendungsbeschränkungen gem. REACH Anhang XVII.

Alle von der GAD gelieferten Erzeugnisse sind mit den stoffbezogenen Anforderungen von REACH konform!

Nach den Vorgaben der REACH-Verordnung unterliegen wir daher keinerlei Registrierungspflichten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil aus unseren Erzeugnissen keine chemischen Stoffe unter normaler oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der REACH-Verordnung).

Festzuhalten bleibt, dass die Produkte, die Sie von uns beziehen, als Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung nicht registrierungspflichtig sind. Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Wir stehen mit unseren Lieferanten in engem Kontakt und werden gemäß REACH Verordnung Art. 33 informiert, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Für den Fall, daß wir eine solche Information neu erhalten, werden wir unsere Kunden darüber umgehend informieren.

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist aber nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten SVHC-Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind.

Durch unser Umweltmanagementsystem werden alle Rechtsvorschriften regelmäßig geprüft und im Unternehmen abgeglichen. Dies ermöglicht uns, Ihnen die Gesetzeskonformität zu bestätigen.

GAD Elektronik-Komponenten Vertriebs GmbH, Plankstadt